

**Siebte Satzung vom 18.Juni 2015
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienst -
ausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven,
vom 07. November 1973**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Satzung

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- | | | |
|--|-------------|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister | in Höhe von | 300,00 Euro |
| b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 85,00 Euro |
| c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister | in Höhe von | 85,00 Euro |
| d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden | in Höhe von | 85,00 Euro |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung:

- | | |
|--|-------------|
| a) der nebenamtliche Gemeindedirektor in Höhe von | 150,00 Euro |
| b) der allgemeine Vertreter des nebenamtlichen Gemeindedirektors in Höhe von | 90,00 Euro |
| c) der Ortsheimatpfleger in Höhe von | 25,00 Euro |

ARTIKEL 2

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Wanna, den 18. Juni 2015

Gemeinde Wanna



Peters
Bürgermeister



Schwanemann
Gemeindedirektor